



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Nutzungsregelungen und Parkentgelte für die Nutzung des Parkplatzes am Baggersee Streitköpfle

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.03.2021, gültig ab 01.04.2021

§ 1 Allgemeines

Der Parkplatz des Baggersees Streitköpfle steht Besuchern des Baggersees Streitköpfle zur Verfügung und kann im Rahmen vorhandener Kapazität genutzt werden.

§ 2 Verkehrsbestimmungen

Auf dem gesamten Parkplatz und auf der Zufahrt zum Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsverordnung. Vorhandene Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 3 Parken

Es ist platzsparend zu parken. Dabei dürfen anderer Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten übernimmt keine Haftung für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge.

§ 4 Parkentgelte

(1)

Zwischen dem 01.04. und dem 30.09. eines jeden Jahres können Parkentgelte für die Nutzung des Parkplatzes nach der aktuell gültigen Anlage 1 erhoben werden. Parkentgelte sind nur dann zu entrichten, wenn das Kassenhäuschen an der Zufahrtsschranke zum Baggersee Streitköpfle besetzt ist.

Bürger der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten sind bei Vorlage Ihres Personalausweises oder einer aktuell gültigen Meldebescheinigung von den Parkentgelten befreit. Von den genannten Dokumenten genügt auch eine Kopie.

(2)

Beim Passieren der Zufahrtsschranke zum Parkplatz vor Besetzung des Kassenhäuschens ist kein Parkentgelt zu entrichten, selbst wenn am selben Tag das Kassenhäuschen noch besetzt wird.

(3)

Ein Parkticket berechtigt am erworbenen Tag zur Nutzung des Parkplatzes am Baggersee Streitköpfle.

Mit Verlassen des Parkplatzes (passieren der Zufahrtsschranke) endet die Berechtigung zum Parken. Bei Wiedereinfahrt ist ein neues Parkticket zu erwerben. Die Weiterverwendung oder die Übertragung eines bereits erworbenen Parktickets vom selben Tag ist nicht möglich.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

§ 5 Weitere Regelungen

Werden Fahrzeuge verkehrsbehindernd abgestellt, können diese kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Sollten Fahrzeuge bei besetztem Kassenhäuschen ohne Entrichtung des aktuell gültigen Parkentgelts die Zufahrtsschranke am Kassenhäuschen passieren, wird die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten Strafanzeige stellen.

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist Folge zu leisten.

§ 6 Überfüllung

Wenn der Parkplatz am Baggersee Streiköpfe vollständig belegt ist, wird die Zufahrtsschranke zum Parkplatz des Baggersees Streiköpfe geschlossen.

Die Zufahrtsschranke wird erst wieder geöffnet, sobald eine ausreichende Anzahl an Kraftfahrzeugen den Parkplatz verlassen hat.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsregelungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.03.2021 beschlossen. Sie treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, 05.03.2021

Möslang, Bürgermeister





**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Anlage 1: Parkentgelte am Baggersee Streitköpfe

Gültig ab dem 01.04.2021, Preise inkl. Umsatzsteuer

Die Parkentgelte sind vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres zu entrichten, sofern das Kassenhäuschen an der Zufahrt zum Baggersee Streitköpfe besetzt ist. Die angegebenen Preise verstehen sich als Tagespreise.

PKW	8,00 €
Kraftrad	4,00 €
Wohnmobil	20,00 €
PKWs/Krafträder/Wohnmobile von Bürgern der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten	kostenfrei
Fahrradfahrer	kostenfrei